

### **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Wolfratshausen**

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Musikschule

#### **§ 1 Änderungen**

§ 7 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

- (7) Schwerbeschädigte erhalten ab einem Behinderungsgrad von 50% eine Ermäßigung von 25% auf den Vocal-/Instrumentalunterricht. Ausgenommen sind Großgruppen und Ensembleunterricht.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Wolfratshausen tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Wolfratshausen, 11.07.2019

  
Klaus Heilinglechner  
Erster Bürgermeister